



HVBG

HVBG-Info 32/1989 vom 14.12.1989, S. 2601 - 2614, DOK 375.331/017-LSG

Netzhautablösung nicht Folge eines Arbeitsunfalles - Urteil des LSG Niedersachsen vom 26.09.1989 - L 3 U 205/87

Netzhautablösung nicht Folge eines Arbeitsunfalles;
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 26.09.1989 - L 3 U 205/87 - (Über den Ausgang der Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 231/89 - wird berichtet)
Zu beurteilen war vom LSG Niedersachsen die unfallversicherungsrechtliche (haftungsausfüllende) Kausalität im Falle eines 14-jährigen Schülers, bei dem seit früher Kindheit eine hochgradige Myopie (Kurzsichtigkeit) beiderseits mit Werten von -17,5 rechts und -18,5 links bestand und bei dem im November 1981 eine Netzhautablösung rechts diagnostiziert und operativ behandelt wurde. Als Ursache der Sehbeschwerden im rechten Auge hatte der Schüler im November 1981 gegenüber dem behandelnden Augenarzt angegeben, er sei drei Tage zuvor während der Pause auf dem Schulhof von einem Mitschüler geschubst worden und dadurch gestürzt. Wegen eines erneuten Sturzes Ende Januar 1982 wurde wegen einer totalen Netzhautablösung links und einer Wiederablösung rechts eine operative Versorgung beider Augen durchgeführt. Die Zusammenhangsfrage zwischen dem angeschuldigten Ereignis im November 1981 auf dem Schulhof sowie der Netzhautablösung rechts wurde von den behandelnden bzw. als Sachverständige beigezogenen Augenärzten unterschiedlich beurteilt.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Niedersachsen mit Urteil vom 26.09.1989 - L 3 U 205/87 - die haftungsausfüllende Kausalität verneint. Die aufgetretene Netzhautablösung sei unstreitig nicht durch ein direktes Trauma (Prellung oder Durchbohrung des Augapfels) verursacht worden; vielmehr komme als Ursache der Netzhautablösung allenfalls ein indirektes Trauma durch eine Schädelprellung in Betracht. Die Frage, ob eine Netzhautablösung durch ein indirektes Trauma verursacht werden kann, sei seit Jahren eines der umstrittensten Kapitel in der augenärztlichen Begutachtung, da vielfach die Einflüsse der Krankheitsdisposition auf der einen und die des angeschuldigten Ereignisses auf der anderen Seite in ihrer Valenz vom Gutachter nicht mehr eindeutig rekonstruiert werden könnten. Die neuere, herrschende medizinische Lehrmeinung und ihr folgend die sozialgerichtliche Rechtsprechung vertrete hierzu die Ansicht, daß ein Ursachenzusammenhang zwischen einer Netzhautablösung an einem dazu disponierten Auge und einem indirekten Kopftrauma allenfalls dann mit Wahrscheinlichkeit festgestellt werden könne, wenn bei dem Trauma Knochenbrüche im Schädel und eindeutige Gehirnerschütterungen aufgetreten sind. Im Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen könne wegen der vorbestehenden hohen Disposition des Klägers (hochgradige Myopie) dem angeschuldigten Ereignis auf dem Schulhof im November 1981 nur die Bedeutung einer

rechtlich unerheblichen Gelegenheitsursache beigemessen werden. Insbesondere spreche der Umstand, daß der Schüler nach dem Sturz in der Pause den Schulunterricht beendet und am nächsten Tag am Schulunterricht teilgenommen hatte, dafür, daß er sich allenfalls eine leichte Gehirnerschütterung bei dem behaupteten Anpralltrauma zugezogen hatte. Dies reiche für die Annahme einer schweren Gewalteinwirkung als Ursache oder Teilursache für die Netzhautablösung nicht aus.

siehe auch:

Rundschreiben Nr. 089/89 vom 27.11.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)